



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

per E-Mail

Bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger
Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung

nachrichtlich:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV)
Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1990
FAX +49 (0) 228 619 - 1872
E-MAIL mario.grass@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Hr. Graß

DATUM 15. September 2009
AZ **I 3 – 2404.0 – 928/98**
(bei Antwort bitte angeben)

**Durchführung des Stellenvorbehaltes nach § 10 des Soldatenversorgungsgesetz
(SVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 12. Juni 2007 kommen wir in dieser Angelegenheit erneut auf Sie zu, da im letzten Jahr eine Vielzahl der Sozialversicherungsträger ihrer Anzeigeverpflichtung hinsichtlich vorbehaltener Stellen nicht in zufriedenstellendem Maße nachgekommen sind. Sozialversicherungsträger, die bereits die Meldung zum Stellenvorbehalt für das Jahr 2010 übersandt haben, bitten wir zu beachten, dass eine nochmalige Übersendung nicht erforderlich ist.

Das SVG ist ein für alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wozu auch die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger als mittelbare Bundesverwaltung gehören, **unmittelbar anzuwendendes Recht** (§ 10 Abs. 1 SVG).

Soldaten und Soldatinnen auf Zeit, die in unmittelbarem Anschluss an ihr Wehrdienstverhältnis Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Zulassungs- oder Eingliederungsschein gemäß § 9 SVG. Sie haben somit einen Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst, wenn sie gleichzeitig die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Diese Regelung soll den Soldatinnen und Soldaten die Eingliederung in das zivile Berufsleben erleichtern.

Für Bund, Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts - auch bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger -, die mehr als 20 planmäßige Beamten- oder Angestelltenstellen haben, besteht daher im Sinne des § 10 Abs. 1 SVG die **Verpflichtung**, solche Stellen vorzubehalten.

Um den diesbezüglichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, werden die gesetzlichen Bestimmungen und der Meldebogen auf der Seite des Bundesversicherungsamtes www.bva.de unter der Rubrik „Personal und Verwaltung der Träger/Soldatenversorgungsgesetz“ als PDF-Datei bzw. Excel-Datei zum Download bereit gestellt. Wir bitten Sie, zukünftig die Erhebungsbögen per E-Mail an folgende Adresse zu senden:

Marcel.Altmann@bva.de

Zudem bitten wir Sie, den Vordruck entsprechend auszufüllen und jeweils bis zum

30. September eines jeden Jahres

unaufgefordert zu übersenden.

Um die Rechte der Soldaten und Soldatinnen zu wahren, ist es unbedingt erforderlich, dass die Meldung der Vorbehaltsstellen rechtzeitig erfolgt und die Bewerbungsfrist so gewählt wird, dass eine Bewerbung der Soldaten und Soldatinnen fristgerecht möglich ist und ein Auswahlverfahren stattfinden kann. Wir wären daher dankbar, wenn Sie Bewerbungsfristen bis März eines jeden Folgejahres ermöglichen könnten. Sollten die **Einstellungsverfahren** bei Ihrem Versicherungsträger bereits **früher beginnen**, bitten wir Sie um eine entsprechend **vorzeitige Zusendung des Meldebogens**.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ritter-Fischbach